

12565/AB XXIV. GP

Eingelangt am 13.12.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

NIKOLAUS BERLAKOVICH
Bundesminister



lebensministerium.at

An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0185 -I 3/2012

Wien, am 12. DEZ. 2012

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mario Kunasek, Kolleginnen und Kollegen vom 15. Oktober 2012, Nr. 12796/J, betreffend Ableitung von Oberflächenwasser von der A2 in den Raababach

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mario Kunasek, Kolleginnen und Kollegen vom 15. Oktober 2012, Nr. 12796/J, teile ich nach Befassung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Das Projekt wurde mit Bescheid der BH Graz-Umgebung vom 3.5.2012, GZ: 3.0-251/2009, wasserrechtlich bewilligt, wobei gemäß den Unterlagen eine Einbringung von Oberflächenwässern in den Raababach nicht vorgesehen ist. Darüber hinaus liegt der UVP-Bescheid der Fachabteilung 18E vom 20.12.2010 bzw. eine Bewilligung des Umweltsenates

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at

vom 2. September 2011, GZ. US-3D-2011/6-14, vor. Nach dem UVP-Bescheid der Fachabteilung 18E sind keine Direktableitungen in den Raababach projektsgemäßlich, zumal nur Versickerungsbecken bzw. Mulden genehmigt wurden. Ausdrücklich wurde die direkte Einleitung von Wässern in den Raababach in der Bauphase per Auflage Nr. 66 verboten.

Die Oberflächenwässer werden im Nahbereich der Trasse A2 Süd-Autobahn, Knoten Graz-Ost, vornehmlich auf Autobahng rund über drei Versickerungsbecken zur Versickerung gebracht. Pumpwerke sind keine vorgesehen. Lediglich dort, wo die Straße in Dammlage gebaut wird, werden die Straßenabwässer über die Böschungsflächen des Dammes verrieselt. Die Böschungen werden dementsprechend ausgestattet (tief durchwurzelte Grasnarben, Filterschicht). Der wasserbautechnische Sachverständige kommt zum Ergebnis, dass auch im Sinne der Qualitätszielverordnung Chemie-Grundwasser die Verbringungsmaßnahme über die geplante Bodenschicht als ausreichend anzusehen ist.

Zu den Fragen 5 bis 8:

Für die Errichtung des Rastplatzes Krachelberg-Süd, km 170,6, wurde für die Entwässerung vorgesehen, die gesammelten Oberflächenwässer des Parkplatzes in einem Rückhaltebecken zwischen zu speichern. Dabei wird der Abfluss mittels einer Drosselklappe auf 15 l/s beschränkt. Die anfallenden Oberflächenwässer der Autobahn, der Böschungen sowie ein Teil der Zufahrtsspur werden wie bisher in Mulden gesammelt und entlang der Verzögerungsspur abgeleitet. Die gesammelten Oberflächenwässer werden über eine bestehende Schussrinne in ein namenloses Gerinne in den Moggabach und in weiterer Folge in den Raababach geleitet. Das Wasser im Drosselschacht ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme und in der Folge in mindestens halbjährlichen Abständen durch Sachverständige oder geeignete Anstalten hinsichtlich der Parameter „Kohlenwasserstoff, Blei, Kupfer, Cadmium, Zink und Chrom“ zu beproben und die Ergebnisse der Wasserrechtsbehörde zur Überprüfung vorzulegen.

Das Vorhaben wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 23.8.2010, GZ: 3.0-130/2010, genehmigt.

Aus gegebenem Anlass wird allgemein mitgeteilt, dass aufgrund einer Anzeige von Bürgern der Gemeinde Gössendorf vom 26. 09. 2012 am 19. 10. 2012 eine Besprechung stattgefunden hat. Im Anschluss dieser Besprechung wurde die ASFINAG aufgefordert, bis 31. 12. 2012 Unterlagen vorzulegen und zwar:

- Hinsichtlich der Qualität der abgeleiteten Autobahnwässer in den Raababach und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen ist ein Bezug zwischen der jeweils punktuell eingebrachten Wassermenge und der Wasserführung des Raababaches herzustellen, um unter Berücksichtigung der Ansätze im ÖWAV – Regelblatt 35 eine Abschätzung bezüglich „Geringfügigkeit“ ermitteln zu können.
- Hinsichtlich der Quantität (Mengenbetrachtung), welche wasserwirtschaftlich von Interesse, jedoch kein Tatbestand gemäß WRG 1959 i.d.g.F. ableitbar ist, wurde mit Schreiben vom 22. 10. 2012 der hydrographische Dienst der A 14 ersucht, auf Grund der Daten der vorliegenden „Abflussuntersuchung Raababach“ eine Aussage des tatsächlichen Beitrages der Autobahnentwässerung in Relation zum gesamten Einzugsgebiet (von dem Gemeindegebiet Laßnitzhöhe bis zum Gemeindegebiet Gössendorf) zu tätigen.
- Seitens des hydrographischen Dienstes wurde mit E-Mail vom 24. 10. 2012 mitgeteilt, dass die Abflussuntersuchung Raababach auf Hochwasserwerten basiert, die vom hydrographischen Dienst Steiermark in Abstimmung mit Auftraggeber (Wasserwirtschaftliches Planungsorgan A 14) sowie dem Auftragnehmer festgelegt wurden. In diesen Hochwasserwerten sind künstliche Zu- bzw. Ableitungen wie Entwässerungen von versiegelten Flächen nicht berücksichtigt und es wurden daher auch in der Abflussuntersuchung mögliche Auswirkungen dieser Oberflächenentwässerung auf den Hochwasserabfluss nicht behandelt.
- Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 13. 11. 2012 wurde die ASFINAG ersucht, die aktuellen Aufnahmen der planlich belegten Ausleitungen zwecks Weiterleitung an die Wasserwirtschaftliche Planung vorzulegen.

Ebenfalls mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 13. 11. 2012 wurde die A 14, Wasserwirtschaftliche Planung, um eine Mengenbetrachtung der bestehenden Oberflächenentwässerung der A2 in den Raababach aus wasserwirtschaftlicher Sicht ersucht.

Nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen werden seitens der Wasserrechtsbehörde die erforderlichen Anordnungen getroffen.

Der Bundesminister: